

e) Dekret des Landeshauptmanns vom 10. September 2009 , Nr. 42 ¹⁾

Verordnung über Aufgaben und Ausbildung des Sozialbetreuers oder der Sozialbetreuerin

1) Kundgemacht im Amtsblatt vom 24. November 2009, Nr. 48.

Art. 1 (Anwendungsbereich)

(1) Diese Verordnung regelt Aufgaben und Ausbildung des Sozialbetreuers bzw. der Sozialbetreuerin mit Zusatzausbildung in Gesundheitsversorgung.

Artikel

Art. 2 (Aufgaben)

(1) Der Sozialbetreuer oder die Sozialbetreuerin ist in den sozialen, sozialgesundheitlichen und schulischen Einrichtungen und Diensten tätig, wo er bzw. sie soziale, psychosoziale, betreuerische, pflegerische und erzieherische Leistungen erbringt. Die pflegerischen Leistungen umfassen auch gesundheitsbezogene Leistungen.

Art. 3 (Sozialarbeit)

(1) Das Tätigkeitsfeld des Sozialbetreuers bzw. der Sozialbetreuerin umfasst die Begleitung und die Betreuung des Menschen in seiner gewohnten Umgebung wie etwa zu Hause, in Pflege- und Wohneinrichtungen, in Tagesbetreuungseinrichtungen, in Arbeitseinrichtungen und in schulischen Einrichtungen.

(2) Der Sozialbetreuer oder die Sozialbetreuerin arbeitet eigenverantwortlich und in ergänzender Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, um die Lebensqualität von Personen, Familien und Gruppen im sozialen, soziokulturellen, kommunikativen und lebenspraktischen Bereich zu erhalten und zu verbessern. Die ganzheitliche Betreuung ist weiters auf die Erhaltung der Gesundheit, auf die Förderung und Entwicklung der Eigenständigkeit und auf die allgemeine Hilfestellung ausgerichtet.

(3) In den Diensten und Einrichtungen erbringt der Sozialbetreuer oder die Sozialbetreuerin insbesondere folgende Leistungen:

- a) er bzw. sie erarbeitet das auf die Einzelperson oder Gruppe ausgerichtete Betreuungsprogramm zur Erhaltung und Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten, überprüft die Ergebnisse und/oder nimmt an dessen Erstellung und an der Bewertung der Ergebnisse teil,
- b) er bzw. sie begleitet die Personen zu den jeweiligen Diensten,
- c) er bzw. sie unterstützt die betreute Person bei der Erhaltung der Selbständigkeit und bei der Führung eines eigenständigen Lebens,
- d) er oder sie übernimmt unterstützende Erziehungs- und Betreuungsaufgaben in der Familie, insbesondere auch bei Abwesenheit oder Krankheit der erziehungsverantwortlichen Person, und übernimmt bei besonderem Bedarf die Versorgung des gesamten Haushaltes,
- e) er bzw. sie erarbeitet gemeinsam mit dem Fachpersonal der Sozial- und Gesundheitsdienste, für die betroffenen Personen und Gruppen, spezifische Bedarfserhebungen und wirkt mit an der Erstellung der Einsatzpläne und Konzepte, die im Territorium und in den Diensten umzusetzen sind,
- f) er bzw. sie regt die Nachbarschaftshilfe und jene der ehrenamtlich Tätigen an, unterstützt diese und bezieht sie in die Hilfe und programmierte Betreuung mit ein,
- g) er bzw. sie informiert und berät die Menschen im sozialen Kontext bzw. in der aktuellen Lebenssituation,
- h) er bzw. sie fördert Kontakte nach innen und außen in sozialen Notsituationen,
- i) er bzw. sie leitet neue Mitarbeiter und Praktikanten am Arbeitsplatz an,
- j) er bzw. sie erledigt die mit den eigenen Aufgaben verbundenen Verwaltungs- und Organisationstätigkeiten und bereitet die zur Bewertung der Ergebnisse und zur Qualitätssicherung erforderlichen Unterlagen vor.

Art. 4 (Gesundheitsversorgung)

(1) Gemäß dem Pflegeplan des verantwortlichen Krankenpflegers bzw. der verantwortlichen Krankenpflegerin und gemäß den Vorgaben oder unter der Supervision des Krankenpflegers bzw. der Krankenpflegerin nimmt der Sozialbetreuer bzw. die Sozialbetreuerin folgende Aufgaben wahr:

- a) Verabreichung der verschriebenen Therapie auf natürlichem Wege,
- b) Verabreichung von Diätkost,
- c) intramuskuläre und subkutane Therapie,
- d) therapeutische Bäder, medizinische Umschläge und Einreibungen,
- e) Erhebung und Dokumentation von einigen Vitalzeichen wie Herzfrequenz, Atemfrequenz und Temperatur sowie Erhebung des kapillaren Blutzuckers,
- f) Sammlung von Exkreten und Sekreten zu diagnostischen Zwecken,
- g) einfache Wundpflege und Bandagierung,
- h) Einläufe,
- i) Mobilisation der pflegebedürftigen Person zur Vorbeugung von Druckgeschwüren und Hautveränderungen,
- j) Desinfektion, Waschen und Vorbereitung des Sterilisationsmaterials sowie entsprechende Aufbewahrung gemäß den geltenden Standards,
- k) Desinfektion, Reinigung und Sterilisation von medizinischen Geräten, Ausrüstungen und Vorrichtungen sowie entsprechende Aufbewahrung gemäß den geltenden Standards,
- l) getrennte Sammlung und Lagerung von medizinischen Abfällen,
- m) Transport von biologischem Material zu diagnostischen Zwecken gemäß den geltenden Normen und Standards,
- n) Beaufsichtigung von Infusionen.

Art. 5 (Ausbildungspläne)

(1) Die Landesfachschulen für Sozialberufe ergänzen die Ausbildungspläne für die Erlangung des Berufsbildungsdiploms als Sozialbetreuer bzw. Sozialbetreuerin mit den für den Pflegehelfer bzw. Pflegehelferin im Abkommen der ständigen Staat-Regionen-Konferenz vom 22. Februar 2001 vorgesehenen Ausbildungsinhalte, und mit den für den Pflegehelfer, bzw. Pflegehelferin mit Zusatzausbildung in der Gesundheitsversorgung im Abkommen der ständigen Staat-Regionen-Konferenz vom 16. Jänner 2003 vorgesehene Ausbildungsinhalte.

(2) Zusätzlich zum Berufsbildungsdiplom als Sozialbetreuer bzw. Sozialbetreuerin erhalten die SchülerInnen auch den Befähigungsnachweis/das Berufsbildungsdiplom als Pflegehelfer bzw. Pflegehelferin mit Zusatzausbildung in Gesundheitsversorgung.



Beschluss vom 2. März 2021, Nr. 190 - COVID-19-Pandemie, Schuljahr 2020-2021 Sozialberufe: Abschaffung der praktische Prüfung bei den Prüfungen zur Erlangung der Berufsqualifizierung/des Berufsdiploms in Bewertung des Praktikums

Art. 6 (Ergänzende Ausbildung)

(1) Die Landesfachschulen für Sozialberufe bieten ergänzende Nachschulungen an, in denen die nach den vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen ausgebildeten Sozialbetreuer bzw. -betreuerinnen, Behindertenbetreuer bzw. -betreuerinnen und Alten- und Familienhelfer bzw. -helferinnen das Berufsbildungsdiplom als Pflegehelfer bzw. Pflegehelferin mit Zusatzausbildung in Gesundheitsversorgung erwerben können.

Art. 7 (Zusammenarbeit)

- (1) Die Abteilungen für Berufsausbildung, die Träger der Sozialdienste und der Südtiroler Sanitätsbetrieb treffen Vereinbarungen zur:
- a) optimalen Vermittlung der sozialarbeiterischen und pflegerischen Ausbildungsinhalte in Theorie und Praxis,
 - b) Organisation der Praxismodule in den Sozial- und Gesundheitsdiensten.

Art. 8 (Aufhebung)

(1) Das Dekret des Landeshauptmanns vom 28. Dezember 1999, Nr. 72, ist aufgehoben.

Dieses Dekret ist im Amtsblatt der Region kundzumachen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

